

**Satzung der Ortsgemeinde Gebroth, Landkreis Bad Kreuznach,  
über das Plakatieren auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen  
vom 3.4.2009**

Der Gemeinderat von Gebroth hat in seiner Sitzung am 3.4.2009 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994, in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**

- (1) Die Werbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit Plakaten, Plakattafeln oder sonstigen Werbeträgern ist, mit Ausnahme auf den dafür vorgesehenen vermieteten Plakattafeln, nicht zulässig.
- (2) Ausnahmen hierzu kann die Gemeindeverwaltung auf entsprechenden Antrag zulassen.
- (3) Hiervon unberührt bleibt die Werbung ortsansässiger Betriebe an deren Betriebsstätten oder deren Betriebsgelände.
- (4) Ebenfalls unberührt bleibt die Werbung an eigenen Gebäuden/ Grundstücken der Besitzer/ Anlieger.

**§ 2**

- (1) Ebenfalls nicht zulässig ist Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit Plakattafeln, -ständern oder ähnlichem.
- (2) Zulässig ist Wahlwerbung ausschließlich auf den von der Gemeindeverwaltung Gebroth zugelassenen Standorten für Wahltafeln.

**§ 3**

- (1) Zugelassene Standorte sind:
  1. Plakattafel (gegenüber Feuerwehrgerätehaus)

**§ 4**

- (1) Durch die Ortsgemeinde werden ausreichend große Plakattafeln jeweils vier Wochen vor Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen aufgestellt und nach der Wahl wieder entfernt.

**§ 5**

- (1) Plakatwerbung, die ungenehmigt auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufgestellt/ angebracht wurde, wird auf Kosten des Verursachers entfernt.
- (2) Wahlwerbung, die außerhalb der zugelassenen Standorte aufgestellt/ angebracht wurde, wird ebenfalls auf Kosten des Verursachers entfernt.

## § 6

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 1 (1) Plakatwerbung außerhalb der dafür vorgesehenen vermieteten Plakatafeln betreibt
2. entgegen § 2 (1) Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ohne die Genehmigung der Gemeindeverwaltung betreibt
3. entgegen § 2 (2) Wahlwerbung außerhalb der von der Gemeindeverwaltung zugelassenen Wahlplakatafeln betreibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 511,29 EURO (in Worten fünfhundertelf 29/100 EURO) geahndet werden.  
Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (GVBl. S. 602) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## § 7

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Gebroth, den 3.4.2009

Manfred Metzler, Ortsbürgermeister

